Deutscher Bundestag **Drucksache 17/812**
17. Wahlperiode 24. 02. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/09

A. Problem

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen haben vor dem Bundesverfassungsgericht ein abstraktes Normenkontrollverfahren gegen § 6a Satz 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) eingeleitet. Diese Länder wenden sich gegen in dieser Norm geregelte örtliche Prüfungs-, Erhebungs- und Kontrollbefugnisse oberster Bundesbehörden sowie Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes bei den Ländern und Gemeinden. Die Vorschrift des § 6a ZuInvG ist aufgrund der Ausschussberatungen im federführenden Haushaltsausschuss in das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz eingefügt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Äußerung in diesem Verfahren gegeben.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt einvernehmlich, sich in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/09 zu äußern und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M., Bucerius Law School, Hamburg, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

sich in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/09 zu äußern und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M., Bucerius Law School, Hamburg, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 24. Februar 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

In der 16. Wahlperiode brachten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland" (Gesetzentwurf) beim Deutschen Bundestag ein. Dieses Gesetz sollte der einfachgesetzlichen Umsetzung des von der damaligen Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenpakets „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes" dienen. Artikel 7 des Gesetzentwurfs diente der Schaffung des „Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder" (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG). Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ZuInvG-E unterstützt der Bund „zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts […] zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder". Zur Erreichung dieses Ziels sah § 1 Absatz 1 Satz 2 ZuInvG-E vor, dass der Bund „aus dem Sondervermögen ‚Investitions- und Tilgungsfonds' den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro" gewährt. Der ZuInvG-E enthielt in weiteren Paragrafen Regelungen zur Aufteilung der Finanzhilfen auf die Länder und zu den einzelnen Förderbereichen sowie zu weiteren Modalitäten der Förderung.

Der Gesetzentwurf wurde dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Im Zuge der Ausschussberatungen stellten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag, der die Einfügung des § 6a ZuInvG-E vorsah. Dieser Paragraf sollte folgenden Wortlaut haben:

„§ 6a
Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen und bei Ländern und Kommunen Bücher, Belege und sonstige Unterlagen einsehen sowie örtliche Erhebungen durchführen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden. Der Bundesrechnungshof prüft gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne von § 93 der Bundeshaushaltsordnung, ob die Finanzhilfen zweckentsprechend verwendet wurden. Dazu kann er auch Erhebungen bei Ländern und Kommunen durchführen."

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sollte mit dieser Änderung des Gesetzentwurfs sichergestellt werden, dass der Bundesrechnungshof die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen bei Ländern und Kommunen gemeinsam mit den jeweiligen Landesrechnungshöfen prüfen könne. Der Haushaltsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen. Der 16. Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung in seiner 206. Sitzung am 13. Februar 2009 mit demselben Stimmenverhältnis wie im Ausschuss angenommen.

Der Bundesrat stimmte dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz am 20. Februar 2009 zu, stellte aber in einer dazu gefassten Entschließung fest, dass „das in § 6a des Zukunftsinvestitionsgesetzes formulierte Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes die verfassungsgerichtlich bestätigten Zuständigkeitsgrenzen des Bundes und die geübte Praxis in vergleichbaren Fällen überschreitet". Mit Schriftsatz vom 3. November 2009 haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen beim Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren gegen § 6a Satz 1, Satz 3 und 4 ZuInvG eingeleitet.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag im Dezember 2009 Gelegenheit zur Äußerung in diesem abstrakten Normenkontrollverfahren gegeben. Der Haushaltsausschuss nahm in seiner 6. Sitzung am 27. Januar 2010 einen Sachstandsbericht des Bundesrechnungshofes zum ZuInvG – insbesondere zur verfassungsrechtlichen Prüfung von § 6a ZuInvG – entgegen und fasste hierzu auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich einen Beschluss, wonach das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes für ihn ein zentrales Anliegen sei. Die zweckentsprechende Verwendung der den Ländern gewährten Finanzhilfen nach dem ZuInvG könne nur der Bundesrechnungshof bundesweit nach einheitlichen Kriterien prüfen. Der Haushaltsausschuss empfahl dem für Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht federführenden Rechtsausschuss, die Gelegenheit zur Äußerung in dem Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wahrzunehmen. Auch der Bundesrechnungshof übermittelte seine Absicht, sich in diesem Verfahren zu äußern.

Der **Rechtsausschuss** hat die Streitsache in seiner 7. Sitzung am 24. Februar 2010 beraten und einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, sich in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/09 zu äußern und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M., Bucerius Law School, Hamburg, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 24. Februar 2010

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333